

DETAILBESTIMMUNGEN
zur Richtlinie gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/1975,
für die Gewährung von Beihilfen zum Ankauf von hochwertigen Zuchttieren
zur QUALITÄTSLÄMMERPRODUKTION, Verbesserung des Merkmales FITNESS und des
Merkmales GESAMTZUCHTWERT im Zuchtbereich
Gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gefördert werden

Maßnahme 1:

- Widder aller im Herdebuch eingetragenen Fleischrassen;
- reinrassige Bergschaf- und Jurawidder, Mindestbemuskelungsnote 7 ab einem Zuschlagspreis von € 400,00
- Weibliche **Tiere aller in Tirol betreuten Schafrassen** ab einem Zuschlagspreis von **€ 160,00** (Muttertiere für Gebrauchskreuzungen in der Lämmerproduktion)

Maßnahme 2:

- Muttertiere **aller in Tirol betreuten Schafrassen** mit einem Fitnesswert (FIT) von ≥ 95 ab einem Zuschlagspreis von € 180,00

Maßnahme 3:

- Zuchttiere aller in Tirol züchterisch betreuten Ziegenrassen mit einem Gesamtzuchtwert (GZW) bei Milchrassen und einem Fitnesswert (FIT oder AI) bei Gebirgs- und Fleischrassen von ≥ 100 ab einem Zuschlagspreis von **€ 160,00**

Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Betriebsstandort in Tirol bewirtschaften.

Der/Die Förderungswerber/in von Maßnahme 1 muss Teilnehmer/in an einem Programm zur Erzeugung von Tiroler Qualitätslämmern sein.

Der/Die Käufer/in von reinrassigen Bergschafwidder (Maßnahme 1) und/oder hochwertigen Zuchttieren für die Verbesserung des Merkmales FITNESS bei Schafen (Maßnahme 2) und/oder GESAMTZUCHTWERT/FITNESS bei Ziegen (Maßnahme 3) muss Mitglied der Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen sein.

Förderungsvoraussetzungen:

Qualitätslämmerproduktion (Maßnahme 1):

1. Die angekauften Zuchttiere müssen in einem Zuchtbuch einer nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz zugelassenen Zuchtorganisation eingetragen sein.
2. Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich, die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Qualitätsprogramme einzuhalten und die Lämmer ausschließlich über diese Programme zu vermarkten.
3. Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich, diese Produktion mindestens 2 Jahre auszuüben.
4. Zuchtschafe müssen ausschließlich auf einer Absatzveranstaltung in Tirol angekauft werden.
5. Die Schafe sind ausschließlich mit Fleischwidder jener Rassen, die im Tiroler Herdebuch eingetragen sind, anzupaaren. Die Anpaarungsempfehlungen des Tiroler Schafzuchtverbandes bzw. der Raiffeisengenossenschaft Osttirol sind zu beachten. Fleischrassewidder können auf den Tiroler Absatzveranstaltungen oder über Vermittlung des Tiroler Schafzuchtverbandes bzw. der Raiffeisengenossenschaft Osttirol angekauft werden.
6. Die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen ist verpflichtend. Diese umfassen mindestens 2 Stunden.
7. Die Zuchtverwendung von Kreuzungslämmern ist verboten.
8. Bei Erstteilnahme an dieser Aktion müssen mindestens 3 Mutterschafe oder 1 Widder angekauft werden, maximal werden jedoch pro Jahr 2 Widder und 20 weibliche Schafe gefördert.

Verbesserung Fitness bei Schafen (Maßnahme 2):

1. Die angekauften Zuchttiere müssen in einem Zuchtbuch einer nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz zugelassenen Zuchtorganisation eingetragen sein.
2. Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich, die erworbenen Tiere mindestens 1 Jahr auf seinem Betrieb zu halten.
3. Die Zuchtschafe müssen ausschließlich auf einer Absatzveranstaltung in Lienz, Rotholz oder Imst angekauft werden.
4. Die Förderung wird für maximal 20 weibliche Schafe gewährt.

Verbesserung Gesamtzuchtwert/Fitness bei Ziegen (Maßnahme 3):

1. Die angekauften Zuchttiere müssen in einem Zuchtbuch einer nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz zugelassenen Zuchtorganisation eingetragen sein.
2. Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich, die erworbenen Tiere mindestens 1 Jahr auf seinem Betrieb zu halten.
3. Die Zuchtziegen müssen ausschließlich auf einer Absatzveranstaltung in Rotholz oder Imst angekauft werden.
4. Die Förderung wird für maximal 20 weibliche Ziegen gewährt.

Höhe der Förderung:

Qualitätslämmerproduktion:

Grundsätzlich wird die Förderung vom Zuschlagspreis (ohne Mehrwertsteuer) bemessen und darf maximal 50 % des Zuschlagspreises betragen.

Widder:	maximal € 200,00 →	ab einem Zuschlagspreis von € 400,00
Mutterschafe:	maximal € 80,00 →	ab einem Zuschlagspreis von € 160,00

Verbesserung Fitness bei Schafen:

Grundsätzlich wird die Förderung vom Zuschlagspreis (ohne Mehrwertsteuer) bemessen und darf maximal 50 % des Zuschlagspreises betragen.

Mutterschafe:	FIT Wert ≥ 95 →	50,00	ab einem Zuschlagspreis von € 180,00
	FIT Wert ≥ 100 →	80,00	ab einem Zuschlagspreis von € 180,00
Jungtiere:	FIT Wert Mutter ≥ 95 →	50,00	ab einem Zuschlagspreis von € 180,00
	FIT Wert Mutter ≥ 100 →	80,00	ab einem Zuschlagspreis von € 180,00

Verbesserung Gesamtzuchtwert/Fitness bei Ziegen:

Grundsätzlich wird die Förderung vom Zuschlagspreis (ohne Mehrwertsteuer) bemessen und darf maximal 50 % des Zuschlagspreises betragen.

Milchziegen	GZW bzw. GZW Mutter ≥ 100 →	80,00	ab einem Zuschlagspreis von € 160,00
Milchziegenkitze	GZW Mutter ≥ 100 →	50,00	ab einem Zuschlagspreis von € 120,00

Gebirgsziegen	FIT/AI bzw. FIT/AI Mutter >= 100	→80,00	ab einem Zuschlagspreis von € 160,00
Gebirgsziegenkitze	FIT/AI Mutter >= 100 →	50,00	ab einem Zuschlagspreis von € 120,00
Fleischziegen	FIT/AI bzw. FIT/AI Mutter >= 100	→80,00	ab einem Zuschlagspreis von € 160,00
Fleischziegenkitze	FIT/AI Mutter >= 100 →	50,00	ab einem Zuschlagspreis von € 120,00

Förderungsabwicklung:

Die Förderung erfolgt auf Antrag des/r Förderungswerbers/in. Die Anträge sind bei der Landwirtschaftskammer innerhalb von 14 Tagen nach Ankauf einzubringen. Für die Beantragung sind die von der Landwirtschaftskammer aufgelegten Formblätter zu verwenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Belege beizuschließen.

De-minimis-Bestimmung:

Diese Ankaufsbeihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 EUR nicht übersteigen